

# Amtsblatt

## für das Amt Odervorland

Nr. 257

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2015

Nr. 08, 22. Jahrgang

### Inhalt

#### Amtliche Mitteilung -IV. Quartal 2014

Berkenbrück	Seite 1
Briesen	Seite 1
Jacobsdorf	Seite 1
Amtsausschuss	Seite 1

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Odervorland  
Seiten 2-4

Bodenordnungsverfahren - Schweinestallanlage Jacobsdorf - Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung  
Seite 4

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Auslegung des Vorentwurfes der 6. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“ (Anlage für den Hundeverein) im OT Jacobsdorf,  
Gemeinde Jacobsdorf  
Seite 4

Eröffnungsbilanz 2010 Berkenbrück  
Seite 5

Eröffnungsbilanz 2010 Jacobsdorf  
Seite 6

Eröffnungsbilanz 2010 Madlitz-Wilmersdorf  
Seite 7

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen ab 01.01.2015  
Seiten 8-12

### Amtliche Mitteilung – IV. Quartal 2014

#### Berkenbrück

GV-Sitzung am 26.11.2014 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 16/2014** Hundesteuersatzung der Gemeinde Berkenbrück  
**Nr. 17/2014** Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Berkenbrück  
**Nr. 18/2014** Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeindevertretung Berkenbrück  
**Nr. 20/2014** Geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010  
**Nr. 21/2014** Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Berkenbrück

#### Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 04.12.2014 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 27/2014** Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Briesen  
**Nr. 28/2014** Hundesteuersatzung der Gemeinde Briesen  
**Nr. 29/2014** Geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf  
**Nr. 31/2014** Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark)  
**Nr. 32/2014** Baubeschluss zum Bauvorhaben grundhafter Ausbau des Geh-/Radweges (2. BA) Frankfurter Straße in Briesen  
**Nr. 34/2014** Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Briesen für den OT Biegen ab 01.01.2015 und Betreiberentgelte nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages mit der FWA mbH Jacobsdorf

#### Jacobsdorf

GV-Sitzung am 27.11.2014 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 19/2014** Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf  
**Nr. 20/2014** Hundesteuersatzung der Gemeinde Jacobsdorf  
**Nr. 21/2014** Geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010  
**Nr. 28/2014** Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes (BP) „Windpark Jacobsdorf-Sieversdorf“ und der Satzung des BP „Windpark Jacobsdorf“  
**Nr. 29/2014** Zustimmung zur Schließung der Umlaufsperrung am Bahnübergang km 72,714 Strecke 6153 Berlin-Ostbahnhof – Guben (DB-Grenze)  
**Nr. 30/2014** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“ zugunsten einer Hundesportanlage  
**Nr. 31/2014** Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Jacobsdorf ab 01.01.2015 und Betreiberentgelte nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages mit der FWA mbH

#### Amtsausschuss

Sitzung am 13.10.2014 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nr. 4/2014** Wahl des Amtsausschussvorsitzenden

Sitzung am 16.12.2014 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nr. 06/2014** Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Odervorland

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Odervorland**

Auf der Grundlage der §§ 13 u. 26 Abs. 1 u.3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47), i.V. mit §§ 10 u. 11 Landesimmissionsschutzgesetz (LlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), erlässt der Amtsdirektor des Amtes Odervorland als örtliche Ordnungsbehörde, durch Beschluss des Amtsausschusses vom **16.12.2014** folgende Verordnung.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Örtlicher Geltungsbereich  
Diese Verordnung gilt für den gesamten Bereich des Amtes Odervorland mit seinen Gemeinden:  
Berkenbrück; Briesen (Mark); Jacobsdorf.
- (2) Zeitlicher Geltungsbereich  
Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung, jedoch nicht länger als 10 Jahre.

### **§ 2**

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere:
  - a) alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten sowie Gewässer mit Ufern und Böschungen;
  - b) alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Buswarteeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen;
  - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.
- (2) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatzes 1, für sie gelten besondere Bestimmungen.

### **§ 3**

#### **Verhalten in der Öffentlichkeit**

Das Verhalten auf öffentlichen Straßen und Anlagen soll von gegenseitiger Rücksichtnahme gekennzeichnet sein. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, Personen und Sachen gefährden bzw. in unzumutbarer Weise belästigen können.

### **§ 4**

#### **Schutz der Anlagen**

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Es ist untersagt:
  - a. in Anlagen unbefugt Pflanzen und Sträucher anzupflanzen, aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;

- b. in Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- c. in Anlagen zu lagern oder zu übernachten, soweit diese Verordnung nicht Ausnahmen zulässt;
- d. sich in Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, das andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den Genuss alkoholische Getränke, den Aufenthalt im berauschten Zustand oder aggressives und aufdringliches Betteln;
- e. in Anlagen und insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
- f. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 (2) Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen auszuüben;
- g. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit von Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- h. die Anlagen zu befahren und Fahrzeuge dort abzustellen, zu reparieren oder zu zerlegen.  
Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
- i. das Reinigen oder sonstige Arbeiten an Fahrzeugen aller Art, Gefäßen oder anderen Gegenständen;
- k. das Ableiten von Regenwasser auf Anlagen.

### **§ 5**

#### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Das Verunreinigen und Beschädigen von Lichtmasten, Schaltkästen, Bushaltestellen und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen ist nicht gestattet.
- (1) Untersagt ist auch das Verunreinigen von Denkmälern, Gedenkstätten und –tafeln sowie ähnliche Einrichtungen.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen – auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung des Zustandes zu sorgen.

### **§ 6**

#### **Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen**

- (1) Das Aufstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Übernachten in Wohnwagen/-mobilen auf Parkflächen für eine Nacht.
- (2) Weitere Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

### **§ 7**

#### **Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur den Aufenthalt von Kindern bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.  
Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.  
 (4) Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen sind auf Kinderspielplätzen verboten.

### § 8 Tiere

- (1) Wer in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.  
 (2) Jeder Tierhalter hat eine entsprechende Abfalltüte (Kotbeutel) mitzuführen.  
 (3) Wildlebende Tiere, u.a. Katzen, dürfen nicht gefüttert werden.

### § 9 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben auf eigene Kosten ihre bebauten Grundstücke mit der amtlich zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist durch den Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.  
 (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor des Grundstückes zu befestigen.  
 (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der alten Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.  
 (4) Für die Hausnummern sind Schilder mit arabischen Zahlen und großen Buchstaben auf hellem Grund als reflektierende Schilder zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und mindestens folgende Größen haben:
- |                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| - bei einstelligen Hausnummern  | 120 / 120 mm |
| - bei zweistelligen Hausnummern | 150 / 120 mm |
| - bei dreistelligen Hausnummern | 200 / 120 mm |
- Gleiches gilt für die Verwendung von Hausnummernleuchten.

### § 10 Werbung / Plakatieren

- (1) Es ist verboten, in Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung,  
 - an Lichtmasten (insbesondere lackierte u. beschichtete),  
 - Schaltkästen, Buswartehäuschen, Geländer,  
 - an Bäumen,  
 - an sonstigen Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Post,  
 - an Kraftfahrzeugen, die zum Parken abgestellt sind,  
 Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Visitenkarten, Plakate, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial unbefugt anzubringen sowie die genannten Einrichtungen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen, zu bekleben oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

### § 11 Erlaubnisse / Ausnahmen / Veranstaltungen

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Odervorland kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen zulassen.

- (2) Vom Verbot der Belästigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 10 Abs.3 und § 11 Abs.4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:  
 a) für die Nacht vom 31.Dezember auf den 01.Januar jeden Jahres,  
 b) für Volksfeste und Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung bis nachts 03.00 Uhr, auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

### § 12 Sonstige Verbote und Gebote

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern und das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer erfolgt auf eigene Gefahr.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 O BG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:  
 a) den in § 4 genannten Geboten und Verboten zum Schutz der Anlagen zuwiderhandelt,  
 b) entgegen § 5 die Verunreinigungsverbote nicht beachtet,  
 c) entgegen § 6 das Ab- und Aufstellungsverbot von Verkaufswagen und Zelten missachtet,  
 d) den in § 7 genannten Geboten und Verboten zur Nutzung der Spielplätze zuwiderhandelt,  
 e) entgegen § 8 (1) die Verunreinigungen der Tiere nicht unverzüglich beseitigt,  
 f) entgegen § 8 (2) keine Abfalltüten (Kotbeutel) mitführt,  
 g) entgegen § 8 (3) wildlebende Tiere füttert,  
 h) entgegen § 9 den Geboten zur Hausnummerierung zuwiderhandelt,  
 i) entgegen § 10 den Geboten und Verboten zur Werbung und Plakatierung zuwiderhandelt  
 j) entgegen § 11 Abs. 2 Buchstabe b die festgelegte Veranstaltungszeit überschreitet.  
 (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis zu 1.000 €, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S.3786), geahndet werden.  
 (3) Verstöße gegen die Vorschriften aus den § 13 Abs. 1 Buchstabe j können mit Geldbuße bis zu 5.000 €, gemäß den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes, geahndet werden.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Odervorland vom 08.04.2002 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 16.12.2014

gez. J. Bredow  
 Amtsausschussvorsitzender



gez. Stumm  
 Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Odervorland wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.01.2015

gez. Stumm  
Amtsdirektor



LAND BRANDENBURG

Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde (Spree)

**Referat 23**

**Bodenordnungsverfahren**

**- Schweinestallanlage Jacobsdorf -**

**AZ: 23-5-6474-3-2-0721/02**

**Verf.-Nr.: 3112 E**

### Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren - Schweinestallanlage Jacobsdorf - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im Verfahren befindlichen Flurstücke 291, 293, 294, 295 der Flur 1 in der Gemarkung Jacobsdorf die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Verfahrensbearbeitung zum Flurstück 30 der Flur 1 in der Gemarkung Jacobsdorf erfolgt weiterhin unter dem Aktenzeichen: 23-5-6474-3-0721/20.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Rathausstraße 6  
**15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fürstenwalde, den 10. Dezember 2014

Im Auftrag

*Friedrichs*

Ulrike Friedrichs  
Regionalteamleiterin Bodenordnung



## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Auslegung des Vorentwurfes der 6. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“ (Anlage für den Hundeverein) im OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 27.11.2014 den Vorentwurf für die 6. Änderung des BP „Gewerbepark Odervorland“ (Stand: November 2014) gebilligt und zur Auslegung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Aus diesem Grund wird der Vorentwurf der 6. Änderung des BP „Gewerbepark Odervorland“ einen Monat lang öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich des Gewerbegebietes, im Zwickel zwischen der südlichen Gewerbegebietsstraße und dem Grundstück der Fa. Köppen & Hellmich, auf einer Teilfläche des Flurstücks 508, Flur 4, Gemarkung Jacobsdorf (sh. Karte).

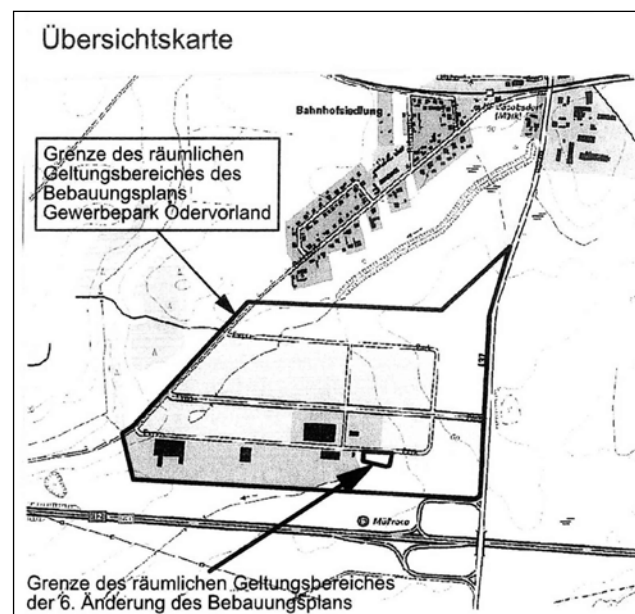
Jedermann kann den Vorentwurf, der in der Zeit vom **09.02.2015 bis 11.03.2015** im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoss, Treppenflur, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen ausliegt, zu folgenden Zeiten:

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen. Ihm wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Briesen, den 12.01.2015

gez. Stumm  
Amtsdirektor



## Eröffnungsbilanz 2010 Berkenbrück

Aktivseite	01.01.2010 in €	Passivseite	01.01.2010 in €
<b>AKTIVA</b>		<b>PASSIVA</b>	
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>4.272.815,58</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>1.336.073,54</b>
1.1. Sachanlagevermögen	3.804.109,07	1.1. Basis Reinvermögen	1.201.543,02
1.1.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	90.901,45	1.2. Rücklagen aus Überschüssen	134.530,52
1.1.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.249.931,16	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	134.530,52
1.1.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	2.359.585,18	<b>2. Sonderposten</b>	<b>2.463.142,17</b>
1.1.4. Kulturdenkmäler	1,00	2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	2.123.373,00
1.1.5. Fahrzeuge	1,00	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	339.769,17
1.1.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.441,19	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>236.425,98</b>
1.2.7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	100.248,09	3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	37.004,26
1.2. Finanzanlagevermögen	468.706,51	3.2. sonstige Rückstellungen	199.421,72
1.2.1. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	408.678,39	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>746.138,48</b>
1.2.2. Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	60.028,12	4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	683.221,73
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>546.286,73</b>	4.2. Erhaltene Anzahlungen	24.750,00
2.1. Vorräte	331.100,25	4.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.558,40
Grundstücke in Entwicklung	331.100,25	4.4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.608,35
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	215.186,48	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>37.322,14</b>
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	45.766,26		
2.2.1.1. Gebühren	1.934,38	BILANZSUMME PASSIVA	<u>4.819.102,31</u>
2.2.1.2. Beiträge	26.876,98		
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-46,00		
2.2.1.4. Steuern	8.735,17		
2.2.1.5. Forderungen aus Transferleistungen	6.785,63		
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.532,75		
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-1.052,65		
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	169.420,22		
Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	169.420,22		
2.3. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00		
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>		
BILANZSUMME AKTIVA	<u>4.819.102,31</u>		

### Bekanntmachungsanordnung:

Die nachstehende Eröffnungsbilanz der Gemeinde Berkenbrück wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Odervorland unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Odervorland

Di. 09:00-12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Do. 09:00-12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

in Briesen (Mark), Bahnhofstr. 3 - 4, Einsicht nehmen.

Briesen, den 12.01.2015

gez. Stumm  
Amtdirektor

## Eröffnungsbilanz 2010 Jacobsdorf

Aktivseite	01.01.2010 in €	Passivseite	01.01.2010 in €
AKTIVA		PASSIVA	
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>11.813.685,76</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>2.658.525,90</b>
1.1. Sachanlagevermögen	11.640.278,48	1.1. Basis Reinvermögen	2.421.998,65
1.1.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	242.847,39	1.2. Rücklagen aus Überschüssen	236.527,25
1.1.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.773.423,22	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	236.527,25
1.1.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	8.405.918,93	<b>2. Sonderposten</b>	<b>5.496.524,58</b>
1.1.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	55.816,54	2.1. Sonderposten aus Zuweisungenn der öffentlichen Hand	5.208.360,25
1.1.5. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	63.010,00	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	288.164,33
1.1.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.953,86	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>316.522,17</b>
1.1.7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	90.308,54	sonstige Rückstellungen	316.522,17
1.2. Finanzanlagevermögen	173.407,28	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>3.923.023,02</b>
1.2.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.866.862,83
1.2.2. Anteile an sonstigen Beteiligungen	88.363,16	4.2. rhaltene Anzahlungen	32.901,27
1.2.3. Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	85.044,12	4.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.988,47
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>617.597,96</b>	4.4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.714,00
2.1. Vorräte	262.499,12	4.5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.556,45
Grundstücke in Entwicklung	262.499,12	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>36.688,05</b>
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	355.098,84		
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	51.562,56	BILANZSUMME PASSIVA	<u>12.431.283,72</u>
2.2.1.1. Gebühren	82,81		
2.2.1.2. Beiträge	12.104,96		
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-3.755,37		
2.2.1.4. Steuern	36.461,25		
2.2.1.5. Forderungen aus Transferleistungen	4.184,00		
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.261,54		
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-3.776,63		
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	303.536,28		
2.2.2.1. gegen verbundene Unternehmen	2.676.324,49		
2.2.2.2. gegen dem privaten und dem öffentlichen Bereich	303.536,28		
2.2.2.3. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-2.676.324,49		
2.3. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00		
<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>	<b><u>12.431.283,72</u></b>		

### Bekanntmachungsanordnung:

Die nachstehende Eröffnungsbilanz der Gemeinde Jacobsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Odervorland unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Odervorland

Di.	09:00-12:00 Uhr und	13:00 - 18:00 Uhr
Do.	09:00-12:00 Uhr und	13:00 - 16:00 Uhr

in Briesen (Mark), Bahnhofstr. 3 - 4, Einsicht nehmen.

Briesen, den 12.01.2015

gez. Stumm  
 Amtsdirektor

## Eröffnungsbilanz 2010 Madlitz-Wilmersdorf

Aktivseite	01.01.2010 in €	Passivseite	01.01.2010 in €
AKTIVA		PASSIVA	
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>2.903.339,10</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>1.478.157,03</b>
1.1. Sachanlagevermögen	2.528.410,37	1.1. Basis Reinvermögen	1.384.623,39
1.1.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	213.264,71	1.2. Rücklagen aus Überschüssen	93.533,64
1.1.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.097.693,31	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	93.533,64
1.1.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.209.475,96	<b>2. Sonderposten</b>	<b>849.404,97</b>
1.1.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	3.061,44	2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	635.439,54
1.1.5. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	5,00	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	213.965,43
1.1.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.909,95	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>100.828,91</b>
1.2. Finanzanlagevermögen	374.928,73	3.1. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	36.654,30
1.2.1. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	324.899,32	3.2. sonstige Rückstellungen	64.174,61
1.2.2. Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	50.029,41	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>590.907,05</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>173.914,78</b>	4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	577.163,76
2.1. Vorräte	45.505,44	4.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.663,37
Grundstücke in Entwicklung	45.505,44	4.3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.079,92
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	128.409,34	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>57.955,92</b>
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	9.928,77		
2.2.1.1. Gebühren	1.337,00		
2.2.1.2. Beiträge	1.777,08		
2.2.1.3. Steuern	5.357,31		
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	1.566,64		
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.072,08		
2.2.1.6. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-1.181,34		
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	118.480,57		
2.2.2.1. gegen dem privaten und dem öffentlichen Bereich	118.481,17		
2.2.2.2. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-0,60		
2.3. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00		
<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>	<b><u>3.077.253,88</u></b>	<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>	<b><u>3.077.253,88</u></b>

### Bekanntmachungsanordnung:

Die nachstehende Eröffnungsbilanz der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Odervorland unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Odervorland

Di. 09:00-12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Do. 09:00-12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

in Briesen (Mark), Bahnhofstr. 3 - 4, Einsicht nehmen.

Briesen, den 12.01.2015

gez. Stumm  
Amtdirektor

## Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2015

Zum 01.01.2015 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

### I Hauptleistungen

#### 1. Wassertarif

<b>1.1 Mengentgelt (netto)</b>	<b>1,56 EUR/m<sup>3</sup></b>
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,11 EUR/m <sup>3</sup>
Mengentgelt (brutto)	1,67 EUR/m <sup>3</sup>

#### 1.2 Grundpreis

##### 1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE).

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d
Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d*
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d

\* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

##### 1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis	2,5	6	10	15	20	25	30
bzw. nach MID Q <sub>3</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis	4	10	16	25	33	40	Sondergröße
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> (m <sup>3</sup> /h)			40	50	60	100	150	250
bzw. nach MID Q <sub>3</sub> (m <sup>3</sup> /h)			63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d)			2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %			0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d)			2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

neu nach MID - Measurement Instrument Directive/Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Q<sub>n</sub> 2,5 bzw. Q<sub>3</sub> 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

#### 2. Abwassertarif

Erläuterungen: -zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung  
 -dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben



**2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral -**  
(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis 2,54 EUR/m<sup>3</sup>

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

**2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)**  
(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

**2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung**

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

**2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung**

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.).

Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
bzw. nach MID Q <sub>3</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive/Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

**2.3 Niederschlagswasserentsorgung**

Bruttoendpreis

1,02 EUR/m<sup>2</sup>

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

**2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA**

Bruttoendpreis

Stadt Frankfurt (Oder)

28,95 EUR/m<sup>3</sup>

Stadt Müllrose

29,65 EUR/m<sup>3</sup>

Kommunen Amt Odervorland

29,80 EUR/m<sup>3</sup>

**II Nebenleistungen**

**1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung**

**1.1 Grundpauschale (netto)**

1.086,92 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale

Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite  $\leq$  DN 100 erfolgen.  
Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 76,08 EUR

Grundpauschale (brutto) **1.163,00 EUR**

### 1.2 Einheitspreis (netto)

77,57 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum  
Anschlussdimension  $\leq$  DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,43 EUR/m

Einheitspreis (brutto) **83,00 EUR/m**

### 1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• Grundwasserabsenkungen

Nettopreis 55,14 EUR/h

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,86 EUR/h

Bruttopreis 59,00 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen  $>$  DN 50 abgerechnet.

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

## 2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

### 2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto)

**2.490,30 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle  $\leq$  DN 600 bzw. an eine Druckleitung  $\leq$  DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

### 2.2 Grundpauschale für Tiefen $>$ 2 m (brutto)

**2.675,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle  $\leq$  DN 600 bzw. an eine Druckleitung  $\leq$  DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

### 2.3 Einheitspreis (brutto)

**190,00 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum  
Aushubtiefe  $\leq$  2,0 m  
Anschlussdimension  $\leq$  DN 300 für die Gefälleleitung  
bzw.  $\leq$  DN 50 für die Druckentwässerung

### 2.4 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• Einheitspreis für Erdarbeiten  $>$  2,0 m Aushubtiefe  
im öffentlichen Bauraum einschließlich Verbau zum Bruttopreis von

**95,00 EUR/m**

• zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten,  
Lieferung und Montage (brutto)

**633,00 EUR/Stck.**

• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von

**65,55 EUR/h**

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

## 3. Vermietung von Standrohren

### 3. Zinslose Kautio

Bruttoendpreis 300,00 EUR

### 3.2 Ausleihentgelt (netto)

1,12 EUR/d

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

0,08 EUR/d

Ausleihentgelt (brutto)

1,20 EUR/d

### 3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung  
- siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.

## 4. Mahnung

### 2. Mahnung Bruttoendpreis

5,00 EUR

<b>5. Sperrandrohung</b>	12,00 EUR
<b>6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser</b>	
Bruttoendpreis	42,00 EUR
<b>7. Wiedereinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser</b>	
Wiedereinschaltpreis (netto)	42,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	2,94 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto)	44,94 EUR
<b>8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses</b>	
<b>8.1 Zinslose Kautiion</b>	
Bruttoendpreis	
• Bauwasserzähler ohne Verschluss	50,00 EUR
• Bauwasserzähler mit Verschluss	200,00 EUR
<b>8.2 Grundpreis</b>	
Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.	
• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.	
<b>8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch</b>	
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.	
• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.	
<b>8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto)</b>	Kostenersatz
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	
<b>9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers</b>	
<b>9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)</b>	41,12 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	2,88 EUR
Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto)	44,00 EUR
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
<b>9.2 Wechselpreis Zähler &gt; Qn 10 (netto)</b>	84,11 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	5,89 EUR
Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto)	90,00 EUR
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
<b>10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag</b>	
Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.	
<b>11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser</b>	
<b>11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)</b>	24,00 EUR
<b>11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)</b>	33,00 EUR
<b>11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)</b>	77,00 EUR
<b>11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)</b>	48,00 EUR
<b>11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)</b>	10,00 EUR
<b>12. Vermietung Wasserwagen</b>	
Mietpreis (netto)	10,28 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,72 EUR/d
Mietpreis (brutto)	11,00 EUR/d
• Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.	
• Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.	
<b>13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto)</b>	Kostenersatz
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	
<b>14. Ablesung durch die FWA mbH</b>	
inkl. Fahrkostenpauschale (netto)	22,52 EUR
gesetzl. USt von zzt. 7 %	1,58 EUR
Ablesung durch die FWA mbH inkl. Fahrkostenpauschale (brutto)	24,10 EUR

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und  
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.